

## **Karl May – literarischer Dieb und Räuberhauptmann.**

### **Karl Mays letzter Roman – Die endgültige Entlarvung des „Reiseschriftstellers“.**

Vor dem Schöffengericht in Charlottenburg ist dieser Tage dem vielgelesenen Reiseromanschreiber Karl May endgültig das Urteil gesprochen worden. In einem Beleidigungsprozesse, den er gegen den Schriftsteller und Führer der „gelben“ Gewerkschafter Lebius angestrengt hatte, wurde dieser freigesprochen, nachdem ihm die Entlarvung Mays als eines Pagliators [sic], Schwindlers und wiederholt abgestraften Verbrechers gelungen war.

Wie erinnerlich, war der erste, der vor Karl Mays Schriftstellerei öffentlich warnte, der gegenwärtige Generalsekretär der Görresgesellschaft und frühere Hauptredakteur der „Köln. Volkszeitung“, Dr. Hermann Cardauns. Er war es, der May schon in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre das Unwahre seiner Reiseerzählungen und das Unehliche der zur Schau getragenen Tendenzen nachwies und die unsaubere Schriftstellerei Mays im Dienste des Verlags Münchmayers aufdeckte. Es entstand damals ein überaus heftige Polemik im deutschen Blätterwalde. Karl May gelang es, durch eine Reihe von Scheinprozessen, die dem Kern der Frage, nämlich der Abfassung von Schmutzschriften im Dienste deserwähnten Verlages, raffiniert auswichen, einen großen, minder kritisch veranlagten Teil des deutschen Lesepublikums wieder zu gewinnen und von seiner Unschuld zu überzeugen. Freilich, das frühere finanzielle Glück wollte sich trotz der enormen Reklame nicht mehr einstellen.

Gegenstand der diesmaligen Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gibt zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptet einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite schildert er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorlebens wohl passe. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugebackener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsttaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Luis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig wurden, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernsttal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der Mayjagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernsttaler Turnverein. Er und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sich in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freund Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die

Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch Prahlereien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Nervenfiebers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 – 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen. Auf die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenvernehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft in Dresden-Neustadt eingefordert würden, die die Angaben bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Bemessung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisantrage stattzugeben sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatbeklagten „Lebius ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der greise Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen:

Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht erleben. Da gibt es doch noch immer einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für die anderen Prozesse, die ich

[unvollständig]